

# Musterklausur Eingriffsrecht:

## Ungebetene Gäste in der Innenstadt



PD Christoph Keller<sup>1</sup>,  
FHöV NRW, Abt. Münster

### Sachverhalt:

A-Stadt hat einen gepflegten und sorgsam renovierten Ortskern. In der Innenstadt gibt es eine Fußgängerzone mit einem großen Platz, der mit Bäumen, Blumen und einer ganzen Reihe von Stühlen und Bänken umgeben ist. Hierher kommen auch viele Touristen. Regelmäßig

sind die Cafes im Innenstadtbereich von A-Stadt gut besucht. Seit einigen Wochen wird die Idylle allerdings durch einige Bettler gestört, die Passanten um Geld anbetteln.

An einem Samstagmittag verständigt der Geschäftsmann Ulli P die Polizei. Vor seinem Geschäft sitzt der Bettler B und bittelt Passanten an. B spricht die vorbeigehenden Leute in zunächst ruhigem Ton an und fragt nach Geld („Haste mal ‚nen Euro“). Bei Ablehnung reagiert er allerdings äußerst aggressiv und schimpft lautstark vor sich hin. Einige Passanten läuft er einige Meter hinterher, wohl um seinen Forderungen Nachdruck zu verleihen. Die Schwelle zur strafrechtlich relevanten Beleidigung oder Nötigung überschreitet B indes nicht. Den Beamten ist B aus vorherigen (ähnlichen) Einsätzen bereits bekannt. PK C und PK D sprechen einen Platzverweis aus, worauf B sich entfernt. Als B ca. 30 Minuten später wieder vor dem Geschäft des P erscheint und wiederum Passanten aggressiv anbettelt, wird er von den Polizeibeamten in den Streifenwagen gesetzt und nach einer 20-minütigen Fahrt an einem weniger exponierten Ort am Stadtrand in 12 km Entfernung abgesetzt.

### Aufgaben:

Beurteilen Sie rechtsgutachtlich folgende polizeiliche Maßnahmen aus den Sachverhalten:

- Platzverweis an Bettler B
- Verbringen des B an den Stadtrand

#### Hinweis:

Die örtliche Zuständigkeit als formelles Erfordernis wird unterstellt.

## A. Platzverweis an den Bettler B

### I. Ermächtigungsgrundlage

Ein Platzverweis ist ein Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit).<sup>2</sup> Ein Eingriff in das Recht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) liegt nicht vor, weil von den Adressaten nicht verlangt wird, an einem bestimmten Ort zu verbleiben und deshalb nicht in die Fortbewegungsfreiheit eingegriffen wird.<sup>3</sup> Die „Fortbewegungsfreiheit“ der verwiesenen Person bleibt aber unbeeinträchtigt. Es wird ihr lediglich die Freiheit genommen, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten; ansonsten kann sie sich überall frei bewegen.<sup>4</sup>

Nach a.A. handelt es sich gleichwohl um einen Eingriff in die körperliche Bewegungsfreiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 104 Abs. 1 GG).<sup>5</sup> Nicht eingegriffen wird vorliegend in das Grundrecht auf Freizügigkeit (Art. 11 GG). Staatliches Handeln stellt nur dann einen Eingriff in Art. 11 Abs. 1 GG dar, wenn es eine freizügigkeitsregelnde Tendenz hat, d.h. gerade auf das zielt, was das Verweilen zum Aufenthalt macht.<sup>6</sup>

Mit dem Platzverweis selbst sind strafverfolgende Aspekte nicht verbunden. Die Maßnahme dient der Gefahrenabwehr. Straftaten wurden durch B laut Sachverhalt nicht begangen. Offenbar ging es um die Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten.

Der Platzverweis ist ein typischer Verwaltungsakt zur Gefahrenabwehr.<sup>7</sup> § 34 PolG NRW ist eine sog. Befehlsermächtigung. Derlei (Befehls-)Ermächtigungen rechtfertigen den Erlass eines Ge- oder Verbots (= Verwaltungsakt).

### II. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Maßnahmen dient der Gefahrenabwehr. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1, 3 PolG NRW i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 PolG NRW.

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 PolG NRW hat die Polizei die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren (Gefahrenabwehr). Gefahr ist eine Sachlage, die einen Schaden für die öffentliche Sicherheit erwarten lässt, vorliegend aus fortdauernder Beeinträchtigung der Rechtsordnung (§ 118 OWiG). Im Fall des aggressiven Bettelns etwa, in denen der Bettler Passanten aufdringlich und hartnäckig anspricht, sich diesen in den Weg stellt oder hinterherläuft, liegt der Tatbestand des § 118 Abs. 1 OWiG vor.<sup>8</sup> Nicht das Betteln an sich, sondern die Begleitumstände führen dazu, dass diese Norm verletzt wird. Insoweit ist ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit – der nicht andauert – gegeben („Dauergefahr“), so dass ein Einschreiten der Polizei möglich ist.

Platzverweisungen erteilt sowohl die Polizei (gem. § 34 Abs. 1 PolG NRW) als auch die örtliche Ordnungsbehörde (gem. §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1, 24 Nr. 13 OBG NRW i.V. mit § 34 Abs. 1 PolG NRW). Die Polizei handelt dabei grundsätzlich gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 PolG NRW subsidiär, d.h. nur, soweit ein Handeln der Ordnungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Inwieweit ein Handeln der originär zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, lässt der Sachverhalt offen. Es wird mithin von einer polizeilichen Einfallzuständigkeit ausgegangen. Dazu müsste die Abwehr der Gefahr durch die an sich zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheinen. Davon kann hier am Wochenende ausgegangen werden, da ein Einschreiten erst am nächsten Montag zu spät wäre.

Soweit Polizeibeamte gestützt auf § 34 PolG NRW Verwaltungsakte erlassen, sind die allgemeinen Regeln des VwVfG NRW zu berücksichtigen, insbesondere die §§ 28, 37 Abs. 2 VwVfG NRW. Von einer Anhörung in Form der Gelegenheit des B zur Stellungnahme i.S. des § 28 Abs. 1 VwVfG NRW kann ausgegangen werden. Der Verwaltungsakt ist entsprechend § 41 Abs. 1 VwVfG NRW bekannt zu geben.

Gem. § 37 Abs. 2 VwVfG NRW kann ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden.

## III. Materielle Rechtmäßigkeit

### 1. Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage

Die polizeiliche Anordnung könnte entweder ein Platzverweis nach § 34 Abs. 1 Satz 1 PolG NRW oder ein Aufenthaltsverbot nach § 34 Abs. 2 PolG NRW sein. Die Platzverweisung ist gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 PolG NRW das Gebot, einen Ort „vorübergehend“ zu verlassen oder „vorübergehend“ nicht zu betreten. Das Aufenthaltsverbot ist gem. § 34 Abs. 2 PolG NRW das Gebot, einen örtlichen Bereich für eine „bestimmte Zeit“ nicht zu betreten oder sich dort nicht aufzuhalten. Der Zusammenhang der beiden Absätze macht deutlich, dass die „bestimmte Zeit“ des Aufenthaltsverbotes länger sein muss als die „vorübergehende“ Dauer der Platzverweisung. Aufenthaltsverbote erfassen den Zeitraum von drei Monaten und weniger, Platzverweisungen den Zeitraum von wenigen Minuten und mehr. Eine Richtgröße für die Dauer einer typischen Platzverweisung stellt die typische Dauer eines Feuerwehr-, Hilfs- oder Rettungsdienst-Einsatzes dar, vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2 PolG NRW.<sup>9</sup> Vorliegend handelt es sich um einen Platzverweis gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 PolG NRW.

Der Platzverweis nach § 34 Abs. 1 Satz 1 PolG NRW dient der Abwehr der im Einzelfall bestehenden (konkreten) Gefahr für die öffentliche Sicherheit (§ 8 Abs. 1 PolG NRW). Es müsste also durch das Verhalten des B eine Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen sein. Durch das Betteln könnte B gegen § 118 OWiG (Belästigung der Allgemeinheit) verstoßen haben. Der Tatbestand verlangt eine „grob ungehörige Handlung“, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen. Die Vorschrift des § 118 OWiG muss im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 GG restriktiv ausgelegt werden, erfasst mithin nicht jedes schlechte Benehmen.<sup>10</sup> Unter Allgemeinheit ist eine zufällige, unbestimmte Mehrheit von Personen zu verstehen. Nicht darunter fällt somit ein individuell abgrenzbarer Personenkreis.<sup>11</sup> Belästigung ist die Zufügung eines nicht nur geringfügigen körperlichen oder seelischen Unbehagens. Es kommt mithin nicht darauf an, ob sich die betroffenen Anwesenden von der Handlung tatsächlich belästigt fühlen. Entscheidend ist nicht die Auffassung der zufällig Anwesenden, sondern das Werturteil der Allgemeinheit.<sup>12</sup> Zur Belästigung geeignet ist ein Vorgang, durch den andere in ihrem körperlichen oder seelischen Wohlbefinden nicht nur geringfügig beeinträchtigt werden können. Ob eine Belästigung vorliegt, richtet sich nach objektiven Maßstäben, nicht nach dem Urteil besonders empfindlicher Personen. So liegt im Fall des sog. aggressiven Bettelns, in denen der Bettler Passanten aufdringlich und hartnäckig anspricht, sich diesen in den Weg stellt oder hinterherläuft, der Tatbestand des § 118 Abs. 1 OWiG vor. Beim aggressiven Betteln handelt es sich um eine durch den Passanten nicht zu erwartende intensive Konfrontation mit einem Bittsteller.<sup>13</sup>

Das Betteln (nebst Begleiterscheinungen) hat eine lange Tradition<sup>14</sup> und wird seit jeher auch mit den Mitteln des Rechts zu bekämpfen versucht. Eines der behördlichen Ziele ist die Schaffung „bettelfreier“ Innenstadtbereiche. Es geht demnach um „unerwünschtes Verhalten“ im öffentlichen Raum. Die aufgeworfenen Rechtsfragen sind inzwischen weitgehend geklärt.<sup>15</sup> Das Betteln stellt – jedenfalls in seiner „stillen“ Erscheinungsform – abstrakt generell keine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dar. Seit der Aufhebung des § 361 Abs. 1 Nr. 4 StGB im Jahr 1974 ist Betteln in Deutschland nicht mehr strafbar.<sup>16</sup> Das bloß passive Betteln beeinträchtigt auch nicht die Rechtsgüter Dritter, und es besteht auch keine ungeschriebene Regel, wonach Passanten der Anblick von Bettlern nicht zumutbar sei. Mit dem Betteln in dieser („stillen“) Form keine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verbunden.<sup>17</sup> Es werden durch das Betteln als solches regelmäßig und ty-

pischerweise strafrechtliche Vorschriften nicht verletzt; insbesondere kann von einer Nötigung (§ 240 StGB), also einer verwerflichen Gewaltanwendung oder einem Drohen mit empfindlichem Übel, wodurch zu einer Handlung veranlasst werden soll, jedenfalls beim untersagten „stillen“ Betteln regelmäßig nicht ausgegangen werden. Auch verstößt das Betteln im Allgemeinen nicht gegen § 118 OWiG. Eine grob ungehörige Handlung, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen, ist darin nicht zu sehen. Dass das Betteln gegen die weithin anerkannten Regeln von Sitte, Anstand und Ordnung verstößt, kann ebenfalls nicht festgestellt werden. Soweit ein Bettler bei einem Passanten ein schlechtes Gewissen hervorruft, erfüllt dies nicht den Tatbestand des § 118 OWiG. Das Betteln führt im Allgemeinen auch nicht zu Verstößen gegen das Straßenrecht (Sondernutzung<sup>28</sup>). Vielmehr unterfällt es, jedenfalls soweit es um seine „stille“ Form geht, dem straßenrechtlichen Gemeingebrauch und beeinträchtigt nicht den Gemeingebrauch anderer in unzumutbarer Weise.<sup>19</sup> Anders wäre das Betteln zu beurteilen, wenn sich der Bettler Passanten in den Weg stellt und diese lautstark zu Spenden auffordert und sie „verfolgt“, wenn sie keine „Spende“ entrichten.<sup>20</sup>

Eine Gefahr ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass im einzelnen Fall bei ungehindertem Geschehensablauf entweder in absehbarer Zeit ein Schaden für die Schutzgüter eintritt oder dieser Schaden schon eingetreten ist und sich noch vertiefen kann. Hier ist jederzeit mit weiteren „Belästigungen“ zu rechnen. Insoweit liegt also eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor. Die Gefahr besteht vorliegend für die Rechtsordnung als Sicherheitsgut der Allgemeinheit.<sup>21</sup>

Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 PolG NRW liegen demnach vor.

## 2. Besondere Verfahrensvorschriften

Das Gesetz hat keine speziellen Form- und Verfahrensvorschriften vorgesehen.

## 3. Adressatenregelung

Die Verfügung hat sich gegen den richtigen Adressaten gerichtet. B hat durch sein Verhalten die Gefahr unmittelbar verursacht (§ 4 Abs. 1 PolG NRW).<sup>22</sup>

## 4. Rechtsfolge der konkret herangezogenen Ermächtigungsgrundlage

- a) Rechtsfolge entspricht der Ermächtigungsgrundlage  
Zugelassene Rechtsfolge ist das vorübergehende Verweisen einer Person von einem Ort bzw. ein vorübergehendes Zutrittsverbot. Der Platzverweis ist vorliegend nur vorübergehend, d.h. B hat – im Rahmen des geltenden Rechts – die theoretische Möglichkeit der Rückkehr.
- b) Bestimmtheit (§ 37 Abs. 1 VwVfG NRW)  
§ 37 VwVfG NRW enthält mit dem Bestimmtheitsmerkmal in Abs. 1 ein materiell-rechtliches Erfordernis. Der Adressat muss ihr zweifelsfrei entnehmen können, welches Verhalten von ihm verlangt wird. Verstöße sind hier nicht ersichtlich.
- c) Ermessen (§ 3 PolG NRW)  
Rechtsfehler hinsichtlich der pflichtgemäßen Ermessensausübung, insbesondere eine Missachtung der Grundsätze aus § 40 VwVfG NRW sowie des Differenzierungs- und -verbotes sind dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.
- d) Übermaßverbot (§ 2 PolG NRW)  
Zu prüfen ist, ob der Platzverweis geeignet, erforderlich und angemessen war. Der Platzverweis ist geeignet, die beschriebenen Gefahren zu unterbinden. Als milderer Mittel käme allenfalls eine Ermahnung in Betracht. Diese erscheint angesichts der Umstände aber kaum erfolgversprechend. Die Maßnahme müsste überdies angemessen sein. Die Polizei greift hier in die allgemeine Handlungsfreiheit des B ein. Das steht nicht erkennbar außer Verhältnis zum Schutz der genannten Rechtsgüter. Der Eingriff in das Recht auf Freiheit der Person steht nicht in krassem Missverhältnis zum Schutz der öffentlichen Sicherheit.

Die Maßnahme ist auch angemessen.

## B. Verbringen des B an den Stadtrand („Verbringungsgewahrsam“)

### I. Ermächtigungsgrundlage

Durch das Transportieren des B mit dem Streifenwagen an den Stadtrand wird in das Grundrecht Freiheit der Person eingegriffen (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG). Ein derartiger Gewahrsam wird auch als Freiheitsentziehung und damit als Gewahrsam i.S.v. § 35 PolG NRW angesehen.<sup>23</sup> Die Freiheit der Person wird entzogen und die Person wird an einem eng umgrenzten Ort festgehalten; dass dieser eng umgrenzte Ort „zu einem anderen Ort unterwegs ist, ist dabei unerheblich“<sup>24</sup>. Beim Gewahrsam muss es sich nicht zwingend um einen Haftraum handeln. Gewahrsam ist jede Freiheitsentziehung i.S. des Art. 104 Abs. 2 GG.<sup>25</sup> Der Verbringungsgewahrsam wird als eine am Platzverweis orientierte Form des Gewahrsams angesehen. Nach a.A. soll lediglich die Transportdauer (20 Minuten) als Abgrenzung zugrunde gelegt werden, so dass sich die Maßnahme als Freiheitsbeschränkung darstellt.<sup>26</sup>

Strittig ist v.a., welche Ermächtigungsgrundlage für das Verbringen in Betracht kommt.<sup>27</sup> Kaum eine polizeiliche Maßnahme sorgt für so viel „Diskussionsstoff“ wie der „Verbringungsgewahrsam“. Seinem tatsächlichen Ablauf nach gestaltet sich dieser als ein „Verbringen“ von Störern, die einem Platzverweis nicht Folge leisten, an einen zumeist mehrere Kilometer

vom Antreffort entfernt gelegenen Platz. Der Abtransport der Betroffenen beansprucht dabei im Regelfall ca. 20 bis 40 Minuten. Auf diese Weise sollen die Störer nicht etwa durch das Festhalten in einer Gewahrsamszelle an ihrer Rückkehr zum Gefahrenort gehindert werden, sondern ausschließlich durch das Errichten einer Distanz zu eben diesem Ort. Das Ziel dieser Maßnahme besteht damit erkennbar nicht in einer Verwahrung der betroffenen Personen, sondern allein in deren „Umsetzung“<sup>28</sup>.

In Rechtsprechung und Fachschrifttum hat sich für diese Maßnahme der Begriff des Verbringungsgewahrsams herausgebildet.<sup>29</sup> Dieser ist dadurch gekennzeichnet, dass die Polizei Personen an einen anderen Ort fährt, an dem sie nicht mehr stören können, und an diesem anderen Ort die Personen dann frei lässt.<sup>30</sup>

Erstmals berichtet wurde über den „Verbringungsgewahrsam“ Ende der 1970er Jahre.<sup>31</sup> Zu jener Zeit sollen Stadstreicher, die sich in den Innenstädten ansammelten, samt Gepäck aufgegriffen und anschließend in den Außenbezirken jener Städte einzeln oder in kleinen Gruppen wieder abgesetzt worden sein. Mittlerweile sind derlei Maßnahmen bundesweit verbreitet, wobei in der polizeilichen Praxis der Verbringungsgewahrsam weniger gegenüber Stadstreichern zum Einsatz gelangt, dafür aber immer häufiger gegenüber gewalttätigen „rivalisierenden Jugendbanden“, Fußballfans und Demonstranten<sup>32</sup>, die sich trotz Auflösung einer Versammlung nicht zerstreuen.

Die Zulässigkeit des Verbringungsgewahrsams wird unterschiedlich beurteilt. Die Polizeigesetze sehen das zwangsweise Verbringen von Personen an einen anderen Ort als Standardmaßnahme expressis verbis nicht vor. Umstritten ist daher, ob der „Verbringungsgewahrsam“ entweder mangels Rechtsgrundlage rechtswidrig ist oder aber seine Rechtsgrundlage in der Generalklausel, in den Vorschriften des Gewahrsams (direkt oder als „Minus-Maßnahme“) oder aber in den Bestimmungen über die Anwendung des unmittelbaren Zwangs (etwa zur Durchsetzung eines Platzverweises bzw. Aufenthaltsverbots) oder einer auf die Generalklausel gestützten „Umsetzungsverfügung“ findet.

### 1. Generalklausel, § 8 PolG NRW

Zum Teil wird angenommen, dass der Verbringungsgewahrsam nur eine neben die zwangsweise Durchsetzung des Platzverweises tretende zusätzliche Umsetzung beinhaltet, die nur auf die polizeiliche Generalklausel gestützt werden kann.<sup>33</sup> Generalklauseln sind gesetzliche Ermächtigungen, mit denen die Gesetzgeber durch allgemein gehaltene Voraussetzungen (Prämissen) den Gefahrenabwehr- oder Strafverfolgungsbehörden die notwendige Befugnis einräumen, besondere Anordnungen und geeignete Rechtsfolgen zu treffen.<sup>34</sup>

Auf § 8 Abs. 1 PolG NRW können nur sog. untypische Maßnahmen gestützt werden, d.h. solche, die nicht in den §§ 9 ff. PolG NRW oder in anderen Rechtsvorschriften i.S. des § 8 Abs. 2 speziell geregelt sind.

Das LG Mainz (Urt. v. 17.12.1982 – 2 Js 19170/80 – 5 Ns) hat zur Verbringung von Stadstreichern ausgeführt, dass es nicht auf die Ausdrücklichkeit der Maßnahme der Verbringung ankommt, um sie auf die polizeiliche Generalklausel zu stützen.<sup>35</sup> Das Verbringen als Eingriff sui generis lässt sich, da es an einer Spezialermächtigung fehlt, dann nur auf die polizeiliche Generalklausel stützen.<sup>36</sup>

Der Verbringungsgewahrsam greift ebenso tief wie Freiheitsentziehung und Gewahrsam i.S. des Polizeirechts in die Freiheit der Person ein und ist inzwischen zu einer typischen Maßnahme geworden, so dass der

Rückgriff auf die polizeiliche Generalklausel nur für eine Übergangszeit zulässig war, die inzwischen abgelaufen ist.<sup>37</sup> Überdies kann auf die Generalklausel eine Freiheitsbeschränkung oder Freiheitsentziehung nicht gestützt werden.<sup>38</sup>

### 2. Platzverweis und Zwang, §§ 34 i.V.m. 50 ff. PolG NRW

Nach einer weiteren Auffassung ist der Verbringungsgewahrsam durch die Ermächtigungen aus § 34 PolG NRW i.V.m. §§ 50 ff. PolG NRW gerechtfertigt.<sup>39</sup> Als Grundverfügung kommt der Platzverweis in Betracht. B wurde zunächst des Platzes verweisen, bevor an den Stadtrand transportiert wurde. Das Verbringen an den Stadtrand überschreitet ersichtlich den vollstreckbaren Inhalt der Grundverfügung. Denn die Platzverweisung gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 PolG NRW ermächtigt die Polizei nur dazu, den Adressaten aufzufordern, den Gefahrenbereich zu verlassen und ihm ggf. die Richtung vorzugeben (sog. Richtungsanweisung). Sie aber demgegenüber keine Ermächtigung, dem Störer gegenüber anzuordnen, einen bestimmten Ort aufzusuchen (sog. Platzanweisung).<sup>40</sup> Die Polizei darf dem Adressaten eines Platzverweises weder vorgeben, dass er sich z.B. 5 km – in welche Richtung auch immer – entfernen noch dass er sich etwa an einem bestimmten Platz begeben soll.<sup>41</sup>

Zwar kann nach § 34b PolG NRW eine Aufenthaltsvorgabe angeordnet werden. Indes liegt vorliegend eine derartige Maßnahme ersichtlich nicht vor.

### 3. Verbringungsgewahrsam als Minusmaßnahme zur Gewahrsamnahme (§ 35 PolG NRW)

#### a) Direkte Anwendung

Unter Gewahrsam wird ein mit hoheitlicher Gewalt hergestelltes Rechtsverhältnis verstanden, kraft dessen einer Person die Freiheit in der Weise entzogen wird, dass sie von der Polizei in einer dem polizeilichen Zweck entsprechenden Weise verwahrt und daran gehindert wird, sich fortzubewegen.<sup>42</sup> Die in Gewahrsam genommene Person wird daran gehindert,

einen eng umgrenzten Ort zu verlassen. Vorliegend haben die Beamten den B nicht nur an einem eng umgrenzten Ort festgehalten, sondern an einen entlegenen Ort (Stadttrand) verbracht. Es wird also ein weiteres „Mittel“ eingesetzt. Nach einer Meinung soll die Ingewahrsamnahme auch ein solches Verbringen zulassen, da der Betroffene im Zuge einer („normalen“) Ingewahrsamnahme schließlich auch in die Gewahrsamsräume verbracht werden könne.<sup>43</sup> Bei der Ingewahrsamnahme steht die Entziehung der körperlichen Bewegungsfreiheit im Vordergrund. Eine etwaige Verbringung (in die polizeilichen Gewahrsamsräume) stellt beim Gewahrsam eine bloße Nebenfolge dar. Sie ist kein selbstständiger Bestandteil der Maßnahme. Beim Verbringungsgewahrsam wird das Verbringen aber zum Hauptzweck der Maßnahme.

#### b) Analoge Anwendung

Eine weitere Auffassung sieht den Verbringungsgewahrsam als Variante des Durchsetzungsgewahrsams und damit als Annex an. Ergeht also z.B. gegenüber Teilnehmern einer Ansammlung ein Platzverweis, dem diese nicht folgen, soll der Platzverweis durch eine Ingewahrsamnahme in Form des Verbringungsgewahrsams durchgesetzt werden können.<sup>44</sup> Die Literatur geht von einem „a-maiores-ad-minus-Schluss“ aus.<sup>45</sup>

Eine Minusmaßnahme ist eine Maßnahme, die geringer in die Rechte des betroffenen eingreift, als die gesetzlich geregelte, intensivere Maßnahme. Die Anwendung einer Minusmaßnahme ist daher in Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes prinzipiell möglich.<sup>46</sup>

In der Verbringung einer Person an einen anderen Ort unter den Voraussetzungen der polizeirechtlichen Ingewahrsamnahme (§ 35 PolG NRW) wird ein Mittel der Gefahrenabwehr gesehen, das den Betroffenen weniger belastet als eine länger dauernde Freiheitsentziehung in einem Polizeigewahrsam.<sup>47</sup> Der Verbringungsgewahrsam könnte als mildere Maßnahme im Vergleich zur Ingewahrsamnahme auf § 35 PolG NRW analog gestützt werden, sofern dessen tatbestandliche Voraussetzungen vorliegen.<sup>48</sup> Unter den Voraussetzungen von § 35 PolG NRW ist dann auch Verbringung als minderschwere Maßnahme zulässig.<sup>49</sup> Es ist aber durchaus fraglich, ob der Verbringungsgewahrsam eine mildere Maßnahme darstellt. Denn aus taktischer Sicht ist es nötig, den Betroffenen an einem Ort freizulassen, von dem er so schnell nicht wieder den Gefahrenort erreicht.<sup>50</sup>

## II. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Maßnahme dient der Gefahrenabwehr (Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten); sachliche Zuständigkeit: § 1 Abs. 1 Satz 1, 3 PolG NRW i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 POG NRW.

## III. Materielle Rechtmäßigkeit

### 1. Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigunggrundlage

Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 PolG NRW (Durchsetzungsgewahrsam) darf die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 34 durchzusetzen. Ein Platzverweis (§ 34 Abs. 1 Satz 1 PolG NRW) wurde zuvor erlassen. Diese Maßnahme führte offensichtlich nicht zum Erfolg, so dass der (Verbringungs-)Gewahrsam auch unerlässlich ist.

### 2. Besondere Verfahrensvorschriften

Fraglich ist, ob beim Verbringungsgewahrsam neben dem Tatbestand auch die Verfahrensvorschriften der Gewahrsamsvorschriften zur Anwendung. Dies wird allgemein verneint aufgrund des lediglich „freiheitsbeschränkenden Charakters“<sup>51</sup> der Maßnahme. Im Übrigen würde die Einhaltung einer Vielzahl von Verfahrensvorschriften hier wenig Sinn machen, da das eigentliche Festhalten beim Verbringungsgewahrsam – im Gegensatz zum eigentlichen Gewahrsam – nicht sehr lange anhält.<sup>52</sup>

### 3. Adressatenregelung

Als Adressaten einer Ingewahrsamnahme kommen nur die Personen in Betracht, die in den jeweiligen Gewahrsamsgründen näher umschrieben sind; ein Rückgriff auf die allgemeinen Störervorschriften ist wegen Spezialregelung unzulässig.<sup>53</sup> Nach a.A. ergibt sich der Adressat in derartigen Fällen aus § 4 Abs. 1 PolG NRW.<sup>54</sup> Nach einer differenzierten Auffassung sollen die allgemeinen Störerrregeln gelten, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Standardermächtigung den Begriff (konkrete) „Gefahr“ enthalten; ansonsten soll die Störereigenschaft abschließend in der Standardermächtigung geregelt sein.

### 4. Übermaßverbot

#### a) Geeignetheit

Die Maßnahme muss zur Verwirklichung des angestrebten Zwecks geeignet sein. Zu beantworten ist die Frage der objektiven Zwecktauglichkeit. Eine voraussichtlich vollständige Zweckerreichung ist mithin nicht erforderlich. Vielmehr kommt es darauf an, dass die Maßnahme ein „Schritt in der richtigen Richtung“ ist. Soll der Verbringungsgewahrsam effektiv sein, so bietet sich ein Absetzen des Störers möglichst weit entfernt von Verkehrsmitteln an, damit die Gefahr nachhaltig von einiger Dauer abgewehrt ist. Eine derartige Vorgehensweise widerspricht aber der Erforderlichkeit, denn die Verbringung soll den Betroffenen ja weniger belasten als der Gewahrsam in einer Zelle.<sup>55</sup>

Es bedarf einer eingehenden Einzelfallprüfung, inwieweit die Effektivität Einfluss auf das Ausmaß der Verbringung haben darf. Grundsätzlich ist die Verbringung ein Schritt in die richtige Richtung. Diese Teileignung genügt den Anforderungen der Geeignetheit.

#### b) Erforderlichkeit

Das Gebot der Wahl des milderen Mittels verlangt, dass von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu wählen sind, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen (Gebot der Wahl des milderen Mittels). Es kann argumentiert werden, dass der Aufenthalt in einem Arrestraum vom Betroffenen durch die konkreten Umstände als bedrückender empfunden werden kann, als es durch eine Verbringung der Fall ist.<sup>56</sup> Derartige Empfindungen können in der Enge der Räume, der hohen Anzahl der eingebrachten Personen oder der Ungewissheit über die Dauer der Freiheitsentziehung begründet sein. Es wird für den Betroffenen von Bedeutung sein, ob er zum ersten Mal in einer Gewahrsamszelle untergebracht werden soll. Auch kann der sog. Rückführungsgewahrsam, der den Betroffenen in seine Heimatgemeinde, ja sogar, zu seiner Wohnung befördert, wohl nicht als schwerer belastend angesehen werden, als die Ingewahrsamnahme.<sup>57</sup>

#### c) Verhältnismäßigkeit

Zu beachten ist im Zusammenhang mit dem Verbringungsmaßnahme insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.<sup>58</sup> Bei der Mittel-Zweck-Relation konfrontiert die Verbringung den Betroffenen nicht mit einer bezüglich des Anlasses erkennbar unangemessenen Situation. Die Ursache, welche zum polizeilichen Einschreiten führt, wird vom Betroffenen gesetzt. Er hat entsprechend den Tatbeständen die Rechtsfolgen hinzunehmen. Da die Verbringung in gleicher Situation ein milderes Mittel sein kann als der Gewahrsam, stellt sie dann keinen unangemessenen Verstoß gegen die Mittel-Zweck-Relation dar.<sup>59</sup> Bei der Frage, ob die Maßnahme auch als verhältnismäßig anzusehen ist, müssen alle Seiten der für die Betroffenen sich ergebenden Maßnahme berücksichtigt werden.<sup>60</sup> Zu berücksichtigen sind „objektive Kriterien“ und „persönliche Kriterien“ des Betroffenen.<sup>61</sup>

Objektive Kriterien:

- Jahreszeit
- Tageszeit
- Witterung

Persönliche Kriterien

- Gesundheit
- Alter
- Möglichkeiten und persönliche Voraussetzungen des Betroffenen für das Verlassen des Ortes

Letztlich bedarf es einer einzelfallbezogenen Betrachtung, bei der alle Argumente gegeneinander abgewogen werden müssen.

## IV. Stellungnahme

Kritisch ist anzumerken, dass eine entsprechende Anwendung einer zu Freiheitsentziehungen ermächtigenden Rechtsgrundlage dem Gesetzesvorbehalt nach Art. 2 Abs. 2 Satz 3, 104 Abs. 1 GG nicht gerecht wird. Die Normierung als förmliches Gesetz soll sicherstellen, dass der Gesetzgeber Freiheitsentziehungen, die er bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen als notwendig erachtet, in seinen Willen aufgenommen und in berechenbarer Weise geregelt hat. Der gesetzgeberische Wille umfasste im Fall der §§ 35 ff. PolG NRW jedoch gerade nicht die Fremdbestimmung über den Aufenthaltsort als selbständiges Element der Freiheitsentziehung.<sup>62</sup> Im Übrigen wird die Verbringung nicht für ein „Minus“, sondern für ein Aliud gehalten, also eine Maßnahme mit neuer eigener Rechtsqualität, die den Betroffenen sogar stärker belastet als die „bloße“ Ingewahrsamnahme. Die Rechtmäßigkeit der Verbringung kann auch nicht unter Hinweis auf die Kurzfristigkeit der Freiheitsentziehung gerechtfertigt werden.<sup>63</sup> Auch eine kurzfristige Freiheitsentziehung durch die Polizeibehörden ist eine Ingewahrsamnahme.<sup>64</sup> Es bedarf nur deshalb keiner richterlichen Entscheidung, weil deren Herbeiführung länger dauern würde als die Durchführung der Maßnahme (§ 36 Abs. 1 Satz 2 PolG NRW).<sup>65</sup>

Die umstrittene Frage, ob der Verbringungsgewahrsam tatsächlich das mildere Mittel im Vergleich zur Ingewahrsamnahme ist, kann dahinstehen. Denn nach h.M. wird der Verbringungsgewahrsam als aliud-Maßnahme im Verhältnis zur Ingewahrsamnahme angesehen, weil mit der Verbringung ein weiteres Gefahrenabwehrmittel zum Einsatz gelangt, welches die Ingewahrsamnahme nicht kennt. Der Verbringungsgewahrsam ist der Ingewahrsamnahme nicht immanent.<sup>66</sup> Der Gewahrsam zielt aber darauf, die Person an ihrer Fortbewegung zu hindern und sie unter der Kontrolle der Polizei zu halten, wobei Obliegenheiten entstehen.<sup>67</sup>

Der Verbringungsgewahrsam ist eine polizeiliche Maßnahme, die in die Freiheit der Person gem. Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG und in die allgemeine Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG eingreift. Denn die Verbringung an den Stadttrand stellt neben der Freiheitsbeschränkung einen selbstständigen Eingriff dar: „De lege lata ist die Verbringung ein unzulässiges Instrument des Polizei- und Ordnungsrechts, weil die Maßnahme auf keine taugliche Rechtsgrundlage ge-



stützt werden kann. Rechtskonstruktiv lässt sich die Verbringung weder als Anwendung unmittelbaren Zwangs noch als Ingewahrsamnahme im Sinne der Standardmaßnahme begründen. Der Rückgriff auf die Generalklausel schließlich ist wegen der Eingriffsintensität der Maßnahme nicht ohne Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz möglich. Denn die Verbringung ist weder selten, neuartig noch untypisch. Als typische Maßnahme des Polizei- und Ordnungsrechts muss sie jedoch auf eine Standardmaßnahme gestützt werden<sup>68</sup>. Für eine derartige Maßnahme existiert aber keine Rechtsgrundlage<sup>69</sup>, so dass die Verbringung nur dann zulässig ist, wenn eine Freiwilligkeit des Betroffenen vorliegt bzw. dieser der Betroffene dem Verbringungsgewahrsam als Austauschmittel zugestimmt hat.<sup>70</sup>

Der Verbringungsgewahrsam kann zwar nach vereinzelt Auffassungen zulässig sein, soweit sich diese Maßnahme als geringeres Mittel darstellt, nicht diskriminierend wirkt und den Betroffenen nicht der Gefahr der Beeinträchtigung der körperlichen Integrität aussetzt.<sup>71</sup> Gleichwohl ist bei entsprechendem Sachverhalten eine genaue „Beurteilung der Lage“ vorzunehmen. Vorsicht ist geboten. Allzu schnell können Polizeibeamte ins Visier strafrechtlicher Ermittlungen geraten.<sup>72</sup>

Beispiel:<sup>73</sup> Um einen Platzverweis durchzusetzen und einen Störer „los zu sein“, ließen Polizeibeamte einen erheblich alkoholisierten und desorientierten 18-jährigen Gymnasiasten nach einer Fahrt von etwa 10 Kilometern zur Nachtzeit außerhalb bewohnten Gebietes aussteigen. Dieser setzte sich etwa zwei Kilometer vom Aussteigeort entfernt auf die Fahrbahn, wo er von einem zu schnell fahrenden Pkw erfasst und tödlich verletzt wurde. Das LG Lübeck hatte Polizeibeamte wegen fahrlässiger Tötung zu jeweils neun Monaten Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt. Auf die Revision der Eltern des Getöteten hat der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs das Urteil aufgehoben und die Sache an das LG Kiel zurückverwiesen<sup>74</sup>. Das LG Kiel hatte am 17.09.2008 einen 46 Jahre alten Polizisten wegen Aussetzung mit Todesfolge zu anderthalb Jahren Haft auf Bewährung verurteilt.<sup>75</sup>

Auch die Verbringung von Stadtstreichern ist problematisch. So stellte das LG Mainz (Urteil v. 17.12.1982 – 2 Js 19170/80 – 5 Ns) fest, dass die polizeiliche „Verbringung“ von Stadtstreichern aus dem Stadtgebiet „aufs Land“ grundsätzlich Freiheitsberaubung ist.<sup>76</sup>

Durch den Verbringungsgewahrsam darf keinesfalls jemand (erst) in eine hilflose Lage gebracht werden.<sup>77</sup>

- 1 *Christoph Keller* ist hauptamtlicher Dozent an der FHöV NRW, Abteilung Münster in den Fächern Eingriffsrecht und Einsatzlehre.
- 2 *Schenke*, Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Aufl. 2018, Rn. 132.
- 3 *Petersen-Thrö*, apf 2008, 370 (371).
- 4 *Thiel*, PSp 1/2019, 34 (35).
- 5 *Tegtmeyer/Vahle*, Polizeigesetz Nordrhein.-Westfalen, 12. Aufl. 2018, § 34, Rn. 1.
- 6 *Kingreen/Poscher*, Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Aufl. 2018, § 15 Rn. 4.
- 7 Statt vieler: *Merten*, DPoBl. 3/2003, 2. Platzverweise und Aufenthaltsverbote.
- 8 Zur Abgrenzung Repression und Prävention (Verwaltungsrecht) beim Ordnungswidrigkeitenrecht insbesondere Nowrouzian, Ordnungswidrigkeitenrecht, 2019, S. 1 ff.
- 9 *Hartmann*, JUS 2008, 984 (985).
- 10 *Rühle*, POLIZEI-heute 1998, 191 (192).
- 11 *Laue*, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, Gesamtes Strafrecht, 4. Aufl. 2017, § 183a StGB/§ 118 OWiG, Rn. 9.
- 12 *Laue*, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, Gesamtes Strafrecht, 4. Aufl. 2017, § 183a StGB/§ 118 OWiG, Rn. 9, m.w.N.
- 13 *Petersen-Thrö/Robrecht/Elzermann*, S. 166.
- 14 Dazu auch *Bindzus/Lange*, JuS 1996, 482 ff., mit Erwiderung Bracker, JuS 1996, 1048 und Oppenborn JuS 1997, 480.
- 15 Zum „Betteln“ instruktiv *Schoch*, JURA 2012, 858 (863), dazu auch Fallbearbeitung von *Kube*, JuS 1999, 176 ff.
- 16 Zwar sind einzelne Erscheinungsformen des Bettelns weiterhin strafbar, z.B. als „Bettelbetrug“ gem. § 263 StGB, bei dem die tatsächliche Bedürftigkeit nur zur Täuschung des Opfers vorgespielt wird, oder als Nötigung gem. § 240 StGB, indem mit Gewalt oder mit Drohung mit einem empfindlichen Übel eine andere Person zu einem Tun veranlasst werden soll, jedoch stellt die normale Erscheinungsform des „stillen Bettelns“ kein strafbares Verhalten dar, Geis, Rn. 812.
- 17 *Knemeyer/Schmidt*, Polizei- und Ordnungsrecht – Rechtsfälle in Frage und Antwort, 4. Aufl. 2016, S. 22; VGH Mannheim, NVwZ 1999, 560.
- 18 Allgemein zu Sondernutzungen: *Stuchlik*, GewArch 2004, 143 ff.
- 19 *Roos*, POLIZEI-heute 2006, 65 (67).
- 20 *Knemeyer/Schmidt*, Polizei- und Ordnungsrecht – Rechtsfälle in Frage und Antwort, 4. Aufl. 2016, S. 22.
- 21 Ausführlich zum polizeilichen Einschreiten anlässlich von „Ordnungsstörungen“ *Keller*, Kriminalistik 2009, 244 ff.
- 22 Im Polizeirecht gilt insoweit die sog. Unmittelbarkeitstheorie, Chemnitz, Polizeirecht Nordrhein-Westfalen, 5. Aufl. 1996, § 4, Rn. 8.3.1.
- 23 *Pieper*, Polizei- und Ordnungsrecht der Länder, 2009, S. 149.
- 24 *Kingreen/Poscher*, Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Aufl. 2018, § 16, Rn. 4.
- 25 *Wüstenbecker*, Polizei- und Ordnungsrecht, 2. Aufl. 2018, S. 79.
- 26 *Petersen-Thrö/Robrecht/Elzermann*, S. 162.
- 27 Grundlegend *Schucht*, DÖV 2011, 553 ff.; im Überblick *Kappeler*, DÖV 2000, 227 ff.; *Schroeder*, Rn. 179 f.
- 28 *Finger*, NordÖR 2006, 423.

- 29 *Keller*, PSp 2/2019, 6 (9); im Gegensatz zum Verbringungsgewahrsam werden beim sog. Rückführungsgewahrsam Personen, insbesondere Hooligans, zurück in ihre Heimatstadt verbracht, vgl. *Pieper*, Polizei- und Ordnungsrecht der Länder, 2009, S. 149.
- 30 OVG Bremen, NVwZ 1987, 235 – obiter dictum. Tragend für das Verständnis einer Entscheidung sind die Rechtssätze, die nicht hinweggedacht werden können, ohne dass das konkrete Entscheidungsergebnis nach dem in der Entscheidung zum Ausdruck gekommenen Gedankengang entfällt. Nicht tragend (sog. obiter dicta) sind bei Gelegenheit der Entscheidung gemachte Rechtsausführungen, die außerhalb des Begründungszusammenhangs stehen. Tragende Gründe sind mithin die notwendigen argumentativen Stützen des im Tenor festgehaltenen Ergebnisses.
- 31 *Greiner*, Die Polizei 1979, 92.
- 32 Mit einer Fallbearbeitung *Buttgereit*, Kriminalistik 1992, 239 ff.
- 33 *Schenke*, Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Aufl. 2018, Rn. 139, 140; Götz; NVwZ 1998, 679 (683): Es ist zu unterscheiden zwischen der kurzfristigen Freiheitsentziehung während des Transports und der Umsetzung an den entfernten Ort. Erstere ist rechtfertigungsbedürftig und -fähig als Präventiv- und Unterbindungsgewahrsam oder als Platzverweisungsgewahrsam. Die Umsetzung ist eine Freiheitsbeschränkung (nicht: Freiheitsentziehung). Sie hat den Charakter eines durch unmittelbaren Zwang vollzogenen Duldungsgebots. Als ihre Grundlage kommt die Generalemächtigung in Betracht.
- 34 *Kay*, Kriminalistik 2002, 559.
- 35 LG Mainz, MDR 1983, 1044.
- 36 *Möller/Wilhelm*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 5. Aufl. 2003, Rn. 352
- 37 *Kingreen/Poscher*, Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Aufl. 2018, § 16 Rn. 6; Von *Blohn/Schucht*, Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Aufl. 2018, S. 63.
- 38 *Kugelmann*, Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Aufl. 2018, Kap. 6 Rn. 61.
- 39 *Knemeyer/Schmidt*, Polizei- und Ordnungsrecht – Rechtsfälle in Frage und Antwort, 4. Aufl. 2016, S. 70: Die Maßnahme setzt mit den Mitteln des unmittelbaren Zwangs einen Platzverweis um.
- 40 Von *Bohn/Schucht*, Standardfälle Polizei- und Ordnungsrecht, 8. Aufl. 2019, S. 59.
- 41 *Rachor/Graulich*, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 6. Aufl. 2018, Kap. E, Rn. 516.
- 42 OVG Münster, NJW 1980, 138; VG Bremen, NVwZ 1986, 862.
- 43 *Hasse/Mordas*, ThürVBl 2002, 130 (131).
- 44 *Göddeke*, Die Polizei 1997, 166 (168).
- 45 Statt vieler: *Malcher*, Polizeiliches Eingriffsrecht im Überblick, 3. Aufl. 2000, S. 170.
- 46 *König/Roggenkamp*, Grund- und Eingriffsrecht Niedersachsen – Band 1: Grundrechte, Standardmaßnahmen und Zwang, 2018, S. 271.
- 47 *Unkroth*, JURA 2008, 464 (471).
- 48 OVG Bremen, NVwZ 1987, 235 (237); BayObLG, NVwZ 1990, 194, nicht verneinend auch BVerwG, NVwZ 1988, 250; *Köbschall*, POLIZEI-heute 1996, 213 ff.
- 49 *Nimtz/Thiel*, Eingriffsrecht, 2017, Rn. 1172; *Petersen-Thrö/Robrecht/Elzermann*, Polizeirecht für Sachsen – Fälle und Lösungen, 4. Aufl. 2009, S. 162; a.A. LG Hamburg, NVwZ-RR 1997, 537: Nach dem LG Hamburg ist der Verbringungsgewahrsam gegenüber dem Gewahrsam in einer polizeilichen Gewahrsamseinrichtung vor Ort kein milderes Mittel und somit generell unzulässig. Vgl. auch Berning, Kriminalistik 2003, 125 (126), der sowohl § 8 PolG NRW als auch § 35 PolG NRW ablehnt.
- 50 *König/Roggenkamp*, Grund- und Eingriffsrecht Niedersachsen – Band 1: Grundrechte, Standardmaßnahmen und Zwang, 2018, S. 271.
- 51 *Petersen-Thrö/Robrecht/Elzermann*, Polizeirecht für Sachsen – Fälle und Lösungen, 4. Aufl. 2009, S. 164.
- 52 *Petersen-Thrö/Robrecht/Elzermann*, Polizeirecht für Sachsen – Fälle und Lösungen, 4. Aufl. 2009, S. 164.
- 53 *Pieper*, Polizei- und Ordnungsrecht der Länder, 2009, S. 147.
- 54 *Petersen-Thrö/Robrecht/Elzermann*, Polizeirecht für Sachsen – Fälle und Lösungen, 4. Aufl. 2009, S. 169 (Adressat aus § 4 Abs. 1 SächsPolG); *Tetsch*, Eingriffsrecht, Band 2: Eingriffsmaßnahmen, Zwang, Rechtsschutz und Haftung, 3. Aufl. 2009, S. 49.
- 55 *Köbschall*, Die Polizei 1997, 263 (267).
- 56 OVG Bremen NVwZ 1987, 237.
- 57 *Köbschall*, Die Polizei 1997, 263 (267).
- 58 *Nimtz/Thiel*, Eingriffsrecht, 2017, Rn. 1172.
- 59 *Köbschall*, Die Polizei 1997, 263 (267).
- 60 *Buttgereit*, Kriminalistik 1992, 239 (315).
- 61 *Tegtmeyer/Vahle*, Polizeigesetz Nordrhein.-Westfalen, 12. Aufl. 2018, § 35, Rn. 19; *Nimtz/Thiel*, Eingriffsrecht, 2017, Rn. 1172.
- 62 *Kappeler*, DÖV 2000, 227 (234).
- 63 Vgl. aber *Schenke*, Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Aufl. 2018, Rn. 139 f. und 142.
- 64 *Götz*, NVwZ 1998, 679 (683).
- 65 *Kugelmann*, Polizei- und Ordnungsrecht, 2. Aufl. 2012, Kap. 6 Rn. 60.
- 66 *Vohn Blohn/Schucht*, Standardfälle Polizei- und Ordnungsrecht, 8. Aufl. 2019, S. 62.
- 67 *Kugelmann*, Polizei- und Ordnungsrecht, 2. Aufl. 2012, Kap. 6 Rn. 58.
- 68 *Schucht*, DÖV 2011, 553 (560).
- 69 *Thiel*, Polizei- und Ordnungsrecht, 3. Aufl. 2016, § 10 Rn. 131.
- 70 *König/Roggenkamp*, Grund- und Eingriffsrecht Niedersachsen – Band 1: Grundrechte, Standardmaßnahmen und Zwang, 2018, S. 271; *Denninger*, POLIZEI-heute 1994, 362.
- 71 *Kay/Böcking*, Polizeirecht Nordrhein-Westfalen, 1. Aufl. 1992Rn. 242; ergänzend *Knappe*, POLIZEI-heute 1994, 491.
- 72 *Brenneisen/Brenneisen*, POLIZEI info 3/2009, 61.
- 73 BGH, NSTZ 2008, 395, Anm. *Vahle*, Kriminalistik 2009, 27: Aussetzung mit Todesfolge durch Polizeibeamte.
- 74 BGH, NSTZ 2008, 395.
- 75 Vgl. auch *Ebel*, NSTZ 2002, 404 ff.: Die „hilflose Lage“ im Straftatbestand der Aussetzung.
- 76 LG Mainz, MDR 1983, 1044.
- 77 *König/Roggenkamp*, Grund- und Eingriffsrecht Niedersachsen – Band 1: Grundrechte, Standardmaßnahmen und Zwang, 2018, S. 271.